



5 StR 460/11
(alt: 5 StR 491/10)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 24. Januar 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Überlassen von Betäubungsmitteln mit Todesfolge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 2012 beschlossen:

Die Revision des Nebenklägers gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. Mai 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe des Nebenklägers N. geht ins Leere, weil die Bestellung nach § 397a Abs. 2 StPO, die hier durch Beschluss des Landgerichts vom 18. März 2011 erfolgt ist, auch in der Revisionsinstanz fortgilt (Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl., § 397a Rn. 17a).

Raum	Brause	Schaal
	Schneider	Bellay